

Satzung des „Qualitätsverbundes Netzwerk im Alter – Pankow e.V.“/ QVNIA e.V.

Präambel

Als Zusammenschluss öffentlicher und freier Träger von Gesundheits-, Pflege- und Altenhilfeeinrichtungen ist der QVNIA e. V. der Verbund für Gesundheit und Pflege in Berlin-Pankow.

In unserem Handeln lassen wir uns von unserem Leitbild (Motto) „Gemeinsam für eine bessere gesundheitliche und soziale Versorgung in Berlin-Pankow ... bei uns fällt keiner durchs Netz!“ leiten.

§1 Name/ Sitz/ Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Qualitätsverbund Netzwerk im Alter - Pankow e.V., in der Kurzform QVNIA e.V.. Er ist beim Vereinsregister im AG Charlottenburg unter 95 VR 537/05 eingetragen.
- (2) Der Verein mit Sitz in Berlin Pankow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein leistet gemeinnützige Arbeit für bedürftige Bürgerinnen und Bürger im Bezirk Berlin – Pankow und mit diesem Bezirk verbundenen Regionen.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Situation von akut kranken, pflege- und rehabilitationsbedürftigen Menschen und Personen in Krisensituationen erheblich zu verbessern und zur Linderung ihrer Leiden beizutragen. Er unternimmt und fördert Anstrengungen zur Verbesserung der Situation in der Altenhilfe und der Gesundheitspflege.

Dieser Zweck wird hauptsächlich durch die Beratung von Pflegepersonal, Sozialarbeitern als auch der bedürftigen Bürgerinnen und Bürger selbst verwirklicht. Dabei soll über die durch ganzheitliche, aufeinander abgestimmte Versorgung in den

Bereichen Prävention, Behandlung, Pflege, Therapie und Rehabilitation ermöglichte Versorgungsqualität aufgeklärt werden. Der Verein berät weiterhin seine Mitglieder in Symposien und internen Fortbildungsveranstaltungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Gesundheitsfürsorge und unterstützt sie bei der Umsetzung.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit von Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Mitglieder des Vereins können juristische Personen, natürliche Personen, Personengesellschaften, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder sein, die insbesondere im Bezirk Pankow von Berlin Menschen versorgen, pflegen, behandeln, betreuen und beraten.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Ablehnung durch den Vorstand kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds oder des Antragstellers schriftlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Löschung:

- b) durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete, Erklärung des Austritts, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich ist,
- c) durch Ausschluss
- bei Verstoß gegen die Satzung;
 - bei Nichtbefolgung satzungsgemäßer Anordnungen des Vorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen;
 - bei Beitragsrückstand von Mitgliedsbeiträgen trotz entsprechender Mahnung.
 - Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung persönlich zu übergeben oder mit Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§6 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
- Mitgliedsbeiträge von natürlichen, juristischen Personen, Personengesellschaften und Fördermitgliedern auf Grundlage der Beitragsordnung,
 - Aufnahmegebühren neuer Mitglieder,
 - Einnahmen aus zweckgebundener Tätigkeit und
 - Zuwendungen
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendung des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Die Höhe und die Einzahlung der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Rechte der Vereinsmitglieder

- Natürliche Personen haben als Mitglieder Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen aus.
- Juristische Personen und Personenvereinigungen bestimmen einen Bevollmächtigten, der für sie das Stimmrecht ausübt. Sie bestimmen ferner einen Vertreter des Bevollmächtigten, der nur bei Verhinderung des Bevollmächtigten stimmberechtigt ist.
- Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Pflichten der Vereinsmitglieder

Zur Realisierung der unter §2 genannten Zwecke sind die Mitglieder verpflichtet:

- die Satzung des Vereins anzuerkennen sowie die Interessen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- zur Mitarbeit und zur verbindlichen Einführung und Umsetzung von Beschlüssen. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die sektorenübergreifende Qualitätssicherung in der Gesundheitsversorgung und die Umsetzung von Maßnahmen einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit,
- zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung,
- zur Unterstützung der Vereinsarbeit durch die Freistellung von Personal und zur Bereitstellung von Räumlichkeiten,
- zur Unterstützung von Erhebungen im Qualitätsverbund unter Berücksichtigung von Datenschutz Gesichtspunkten.

(3) Die weiteren Rechte und Pflichten der Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind gesondert geregelt.

§8 Organe und Gremien

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Gremien beschließen.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Planung und Entscheidung von Vorhaben und Initiativen, bzw. Bestätigung von Planungen und Entscheidungen des Vorstandes in grundsätzlichen Fragen
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Zustimmung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren / Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern bei Antragsstellung gemäß §4 Abs.4.
 - Beschlüsse zu einer Ehrenmitgliedschaft.
- (4) die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung:
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens halbjährlich stattfinden.
 - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn Sie an die letzte vom

Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (E-Mail, Fax) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Versammlung ergänzt oder geändert werden.

- Die Durchführungsverantwortung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorstand des Vereins. Die Moderation und Protokollführung kann durch ihn delegiert werden.

(5) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, seine Stellvertretung, des Schatzmeisters und der einzelnen Vorstandsbeisitzer ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen.
- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat daher einen Hinweis auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beitragsordnung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- Die Abstimmungen und Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem in der aktuellen Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten unterzeichnet.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen:
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend Absatz (1) bis (5).
- (7) Teilnahme von Gästen:
- Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Beginn der Sitzung über die Teilnahme von Öffentlichkeit/Gästen.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/ dem Vorsitzenden
 - der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ der Schatzmeister/ in
 - und mindestens drei Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren in geheimer und direkter Wahl gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Sollten im Laufe der Amtszeit Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds kooptieren. Das kooptierte Mitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Mitarbeiter in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zum Verein sind nicht in den Vorstand wählbar.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder seinen Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Über Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitglieder bedienen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt. Diese regelt auch Tätigkeits- und Aufgabenbereiche einzelner Mitglieder. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§11 Die Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder können vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen werden, wenn sie sich um den Verein QVNIA e.V., seinen Zweck und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die besonderen Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nach dem §9 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Verfahren beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kuratorium Deutsche Altershilfe –

Wilhelmine- Lübke- Stiftung e.V., dass es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§13 Satzung

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der 29. Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2012 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 7. 10. 2009.